

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 344.

Donnerstag, den 10. December.

1835.

### Bekanntmachung.

Um bei dem zunehmenden Gebrauche von Dampfapparaten diesen auch in hiesiger Stadt auf eine solche Weise zu regeln, daß, unter Berücksichtigung der daraus für den Gewerbsbetrieb und sonst hervorgehenden Vortheile, den bei ermangelnder Vorsicht zu besorgenden Gefahren und Belästigungen möglichst vorgebeugt werde, zugleich aber um diejenigen, welche dergleichen Apparate anlegen wollen, im Voraus davon in Kenntniß zu setzen, was sie dabei hauptsächlich zu berücksichtigen und zu beobachten haben, wird, auf den Grund der hierüber von mehreren ausgezeichneten Sachverständigen abgegebenen Gutachten, andurch im Allgemeinen Folgendes verordnet:

I.

Auf Dampfapparate jeder Art, welche mit gespannten Dämpfen wirken, dieselben mögen nun zum Betriebe einer Dampfmaschine, einer Brennerei oder Brauerei, zur Heizung oder zu irgend einem andern Zwecke dienen sollen, sind vor Allem die Bestimmungen unseres Patents vom 11. Novbr. 1824 anzuwenden, in welchem das Verbot, einen Bau irgend einer Art ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu unternehmen, erneuert, auch die Errichtung neuer Locale zu Betreibung einiger Gewerbe in der innern Stadt untersagt ist. Es ist daher, die Aufstellung der gedachten Dampfapparate in der inneren Stadt unbedingt verboten, in den Vorstädten aber, in gleichen außerhalb derselben im Weichbilde, nur an geeigneten Plätzen und mit unserer ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung zulässig.

II.

Zu Erlangung dieser Bewilligung ist, außer dem dießfalligen schriftlichen oder mündlichen Gesuche, erforderlich: die Einreichung einer genauen schriftlichen Beschreibung des aufzustellenden Dampfapparates selbst, in seinen Grundrissen, wie in den durchschnittenen Aufzügen, mit besonderer Berücksichtigung der Vorrichtungen, welche zur Kesselspeisung und zur Verhinderung von Explosionen angebracht werden sollen, und eben so des Gebäudes, in welchem der Apparat aufgestellt werden soll, so wie der hierzu insonderheit bestimmten baulichen Einrichtungen, ingleichen eine zuverlässige Angabe der beabsichtigten höchsten Spannung der Dämpfe.

III.

Zu der hierauf stattfindenden Local-Erörterung werden, nebst dem Ansuchenden, die nächsten nachbarlichen Grundeigenthümer, auch außer den verpflichteten Baugewerken noch ein besonderer, vereideter Sachverständiger zugezogen.

IV.

Die erwähnten Nachbarn können hierbei nur die ihnen etwa aus besondern Rechtstiteln, z. B. vermöge eines Vertrages, letzten Willens u. s. w., zustehenden Verbotungsrechte geltend machen. Dagegen wird ihren etwaigen Besorgnissen einer Gefahr durch Feuer oder Explosion, so wie einer übermäßigen Belästigung durch Rauch, obrigkeitswegen durch polizeiliche Vorkehrungen begegnet werden.

V.

Diese polizeilichen Vorkehrungen werden zwar in jedem einzelnen Falle nach Erfordern der Umstände und dem Gutachten der Sachverständigen besonders ermessen und vorgeschrieben werden; in der Regel, und so fern nicht bei ganz unbedeutenden Dampfapparaten in einer oder der andern Hinsicht Ausnahmen zulässig erscheinen, werden jedoch dabei hauptsächlich folgende Erfordernisse zu berücksichtigen sein: